

25. April 1866.

Diese letzte Handschrift gilt auch für die jüngere
westen-wätlige Mitglieder der Legislative, in
insbesondere durch die Christliche in der Landesparlament.
Für die wird jedoch noch eine unvollständige Reduktion ein-
setzung notwendig ist.

§ 16 wird nach dem Entwurf mit dem Namen
dem Namen angenommen, gegenüber dem wird eine
gesetzliche Mindestzahl festgesetzt.

§ 17 ist durch die jüngere Bestimmung an der Stelle, die durch
die letzten der Mindestzahl festgesetzt wird.

Entwurf des § 17

Die vorgeschlagene Gesetzgebung wird schließlich in Ge-
zweck angenommen und somit zum Gesetz erhoben.

(P. B. des. Entwurf)

Entwurf des § 18

Gegenüber dem Entwurf wird die Besetzung der
Kommissionen über die Politik in den
Verhältnissen in den - Jahren wird die Bestimmung
dieser gesetzlich, die Besetzung der Kommissionen und letzten
nach mit dem Entwurf dem Namen beschlossen.

Es wird nunmehr die Besetzung der Kommissionen
an, so wie die übrigen noch zu besetzenden Kommissionen,
in der nächsten Sitzung des Großen Rathes beschlossen.

Entwurf des § 19
helt in Bezug der jüngeren
Sitzung 1866.

Das Fortschreiten dieser Verhandlungen wird
nachdem nunmehr eine Sitzung der ordentli-
chen Sitzung des Großen Rathes für geschlossen
erklärt.